

zu antworten. Wie Ihnen bekannt ist, ist das Ostelbische Braunkohlen-Syndikat durch den Befehl 154 der SMAD aufgelöst und dessen Vermögen dem inzwischen aufgelösten Verkaufskontor für feste Brennstoffe übertragen worden, ohne daß dieses als Rechtsnachfolger des Ostelbischen Braunkohlen-Syndikats zu betrachten ist. Das Bestehen einer Abwicklungsstelle des Ostelbischen-Braunkohlen-Syndikats in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands steht demgemäß im Widerspruch zu der hier geltenden Rechtslage.

Bei Anwendung der Bestimmung des Befehls der SMAD 154 konnte die Firma . . . . ., ebensowenig wie die Firma . . . . ., in den von dem obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entschiedenen Fällen, mit ihrem vermeintlichen Anspruch durchdringen. Wenn indessen von unserer Seite eine Bestätigung Ihrer Forderung gegeben werden würde, so würden wir mit dazu beitragen, Gläubiger in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands zum Nachteil der Deutschen Demo-

kratischen Republik zu befriedigen. Andererseits ist es aber auch zwecklos, Unternehmer der westlichen Besatzungszonen Deutschlands über die Rechtslage aufzuklären, da die westlichen Gerichte, die sich bereits in einer Entscheidung in dieser Angelegenheit mit der Verwaltung des dort befindlichen Vermögens des ehem. Ostelbischen Braunkohlen-Syndikats beschäftigt haben, einen anderen Standpunkt vertreten.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage wäre es besser gewesen, wenn sie der Firma . . . . . keinen Zwischenbescheid erteilt hätten. Wir bitten, in Zukunft in derartigen Fällen vorher bei uns Rückfrage zu halten.

Das Schreiben der Firma . . . . . lassen wir Ihnen hierdurch wieder zugehen.

Im Auftrage  
gez. Schulz  
(Schulz)